



## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Veranstaltung „Stadtfest“ in Bottrop-Stadtmitte – geplant am Sonntag, 07.06.2020 – wurde wegen der Coronavirus-Pandemie abgesagt. Damit entfiel auch die rechtliche Grundlage für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags in Bottrop nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW).

Die Aufhebung der erlassenen Rechtsverordnung war notwendig. Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich hätten ansonsten – entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW – öffnen dürfen. Durch die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag (ohne den rechtlich notwendigen Zusammenhang „Stadtfest“) wäre es zu Gesetzesverstößen gegen das LÖG NRW und zu Wettbewerbsverzerrungen gekommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Gremien der Stadt nicht tagen und somit auch keine Entscheidung treffen. Es war daher eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erforderlich.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW).

Tischler

### Anlage(n):

1. Dringlichkeitsentscheidung Aufhebung verkaufsoffener Sonntag Stadtfest